

Zur Geschichte der akademischen Grade.

~~~~~  
**R e d e**  
**beim Antritt des Prorektorats**

der

Königlich Bayerischen

**Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen**

am 4. November 1880 gehalten

von

**Dr. Paul Heinrich Jos. Schelling,**

ordentlichem Professor der Rechte.



~~~~~  
Erlangen.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1880.

Priv. S. v. ER
I, 32^{a-16} 1880

Collegen! Commilitonen!

Hochansehnliche Versammlung!

Als wir zum letzten Male, gegen Ende des vorigen Semesters, in dieser unserer Aula vereinigt waren, hatte uns das Bedürfniß zusammengeführt, sowohl der Freude darüber, daß das glorreiche Haus der Wittelsbacher unter dem Schirme des Allmächtigen bereits sieben Jahrhunderte mit mildem und segensreichem Scepter über den bayerischen Landen waltet, als auch unseren tiefinnigsten Wünschen für die fernere Wohlfahrt und Blüthe dieses unseres erhabenen Königshauses festlichen Ausdruck zu geben. Mit beredten Worten wurden uns die hohen Verdienste geschildert, welche sich, seitdem unsere Universität an die Krone Bayern übergegangen, deren königliche Träger, unsere allergnädigsten Rectores Magnificentissimi, um dieselbe erworben haben. Von alten Zeiten her gehört es zu den Traditionen des Wittelsbacher Fürstenhauses, den geistigen Interessen ihres Volkes eine sonderliche Pflege zu widmen. Ein Wittelsbacher, und zwar ein direkter Ahnherr unseres jetzt regierenden Königs Majestät, Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz, war es, welcher nach längeren Vorbereitungen im Jahre 1386 die erste Universität in den Ländern des dermaligen deutschen Reiches, die ehrwürdige Ruperta-Carolina in Heidelberg, gründete. So werden denn unsere Gedanken durch die in unserer aller Herzen noch wiederhallende Feier des siebenhundertjährigen Regierungsjubiläums unseres erlauchten Königshauses von selbst auf die ersten Anfänge der Universitäten hingewiesen.

Gestatten Sie daher auch, hochverehrte Anwesende, für die mir bei Antritt des Amtes, mit dem mich die Wahl meiner Collegen und die königliche Bestätigung betraut hat, am

heutigen Stiftungstage unserer Friderico-Alexandrina obliegende Rede ein Thema zu wählen, welches an diese Anfänge unmittelbar anzuknüpfen hat, indem ich Ihnen nach Verhältniß der dem Redner zugemessenen Zeit einige Züge aus der Geschichte der akademischen Grade vorzuführen gedenke.

Das Wort Doktor war ursprünglich die allgemeine Bezeichnung für jeden Lehrer einer freien Kunst oder Wissenschaft, so kommt z. B. bei Valerius Maximus ein *doctor gladiatorum*, also eine Art Fechtmeister vor. Außerdem bildete der Ausdruck *legis* oder *legum doctor* zur Zeit der fränkischen Monarchie eine der vielen Bezeichnungen für den Inhaber des Schöffenamtes *). Seit der Entstehung von Universitäten aber wurden Doktoren ausschließlich diejenigen genannt, welche in den Kreis der wissenschaftlichen Lehrer einer Universität förmlich aufgenommen worden waren.

Von welcher Zeit an solche Aufnahmen, sog. Promotionen stattgefunden haben, läßt sich nicht genau bestimmen. Zwar wurde bereits bei Entstehung der Rechtsschule zu Bologna am Ende des elften oder in den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts der Name Doktor dem berühmten Stifter dieser Rechtsschule Irnerius und seinen nächsten Nachfolgern beigelegt, aber das Doktorat war zunächst noch keine besondere, durch Verleihung erworbene Würde; wie denn auch Irnerius selbst sich in keiner der von ihm herrührenden Urkunden Doktor, sondern immer nur *judex* nannte. Die Behauptung, daß die Promotionen von Kaiser Lothar II. auf Ansuchen des Irnerius eingeführt worden seien, ist ohnehin völlig grundlos. Eine förmliche Verleihung der Doktorwürde scheint vielmehr erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts stattgefunden zu haben, als die Universitäten angefangen hatten, selbständige Innungen zu bilden und die Analogie von Meistern und Lehrlingen sich geltend machte, zumal in Bologna die Sitte bestand, daß sich jeder Scholar an einen bestimmten Lehrer entweder ausschließlich oder vorzugsweise anschloß, welcher als Herr und Meister seiner Studien galt und nach einem von Friedrich I. im Jahre 1158 den Lehrern ertheilten Privilegium sogar mit Gerichtsbarkeit über denselben bekleidet war.

Anfänglich gab es an der Universität Bologna nur *doctores juris civilis*. Erst am Ende des zwölften Jahrhunderts traten Doktoren des kanonischen Rechts hinzu; im dreizehnten Jahrhundert kamen auch *doctores medicinae, grammaticae, logicae, philosophiae et aliarum artium*, sogar der Notariatskunst vor **). Zugleich wurde es vielfach üblich, den

*) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. A. B. 1, S. 469 ff.

***) Derf., a. a. O. B. 3, S. 205—207.

Doktorgrad zu erwerben, ohne wirklich zu lehren, wonach man *doctores legentes* und *non legentes* unterschied *).

Die Universität Paris aber, deren Anfänge bekanntlich in dieselbe Zeit wie die der Universität Bologna fallen, war zwar zunächst nur eine Schule für Theologie und Philosophie, doch befanden sich wenigstens seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu Paris auch Lehrer des Rechts sowie der Medicin, so daß anzunehmen ist, daß von der genannten Zeit an daselbst auch juristische und medicinische Promotionen stattfanden. Allein der Unterricht im römischen Recht war an der Pariser Universität während des Mittelalters überhaupt von keiner Bedeutung, ein vollständiges und zusammenhängendes Studium des römischen Rechts verschwand sogar allmählich ganz, wonach es der Dekretale Honorius' III., von welcher man angenommen hat, daß sie alle Vorlesungen über römisches Recht für Paris und dessen Umgebung geradezu verboten habe, in Wirklichkeit gar nicht bedurft hätte. Eine Folge davon war, daß es an der juristischen Fakultät zu Paris, die sich auch nur *facultas decretorum* — nach der berühmten Sammlung von Gratian — nannte, bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts keine *doctores juris civilis* oder *legum*, sondern nur *doctores juris canonici* oder *decretorum* gab. Erst durch ein Edikt vom Jahre 1679 wurde das genannte Verbot ganz aufgehoben und die Universität in dieser Beziehung allen anderen Universitäten gleich gestellt **).

Synonym mit Doktor war zu Bologna anfänglich die Bezeichnung *Magister*. Später jedoch betrachteten die dortigen Rechtslehrer den Dokortitel als einen ihnen gebührenden Vorzug, während die übrigen Lehrer nur *magistri* heißen sollten ***). In Frankreich dagegen wurden von jeher alle Doktoren *magistri* oder *maîtres* genannt. In Deutschland war der Sprachgebrauch schwankend und das Verhältniß zwischen *Magister* und Doktor zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Universitäten ein verschiedenes. Nur von Seite der Artistenfakultät wurde ausschließlich der Titel *Magister* gebraucht; als aber im sechzehnten Jahrhundert die Artistenfakultät sich als philosophische Fakultät konstituiert hatte, wurde die Bezeichnung *doctor philosophiae et liberalium artium magister* gebräuchlich.

Hie und da wurden auch besondere Doktoren der Musik kreirt; zuerst in England, wo unter Anderen Haydn diese Würde von der Universität Oxford erhielt.

*) Savigny, a. a. O. S. 231.

**) Derf., a. a. O. S. 366 ff. Derselben vermischte Schriften, B. 3, S. 413 ff. Thurot, de l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen-âge, S. 165—168.

***) Savigny, a. a. O. S. 207.

Ferner geschah es, daß auch gelehrten Frauen akademische Grade ertheilt wurden. Ich erinnere an Dorothea Schläger, welcher im Jahre 1787 von der philosophischen Fakultät zu Göttingen, an Marianne von Siebold, welcher im Jahre 1817 von der medicinischen Fakultät zu Gießen die Doktorwürde verliehen worden ist. Von Olympia Morata, deren klassische Bildung selbst in Italien, wo solche Vorzüge damals weniger selten waren, allgemeine Bewunderung erregte, wissen wir wenigstens, daß sie im Jahre 1554 an die Universität Heidelberg berufen war, um daselbst über klassisches Alterthum, insbesondere über griechische Literatur Vorlesungen zu halten *).

Ob die *poetae laureati*, welche ursprünglich vom Kaiser selbst, später von dessen Pfalzgrafen (*comites palatini*) oder den mit pfalzgräflichen Rechten bekleideten Personen, z. B. dem jeweiligen Rektor oder dem Prokanzler oder dem Dekan der Juristenfakultät, mit dem Lorbeer gekrönt wurden, einen akademischen Grad besaßen, ist zweifelhaft, doch steht fest, daß dieselben im ganzen deutschen Reiche aller Orten und auf allen gelehrten Anstalten als Lehrer der Dichtkunst aufzutreten befugt und insoweit aller Rechte akademischer Lehrer theilhaftig waren. Petrarca, welcher, nachdem er sich freiwillig einer dreitägigen Prüfung unterzogen hatte, am 8. April 1341 zu Rom auf dem Kapitol, unter dem Zujuchzen des ganzen Volkes, von dem römischen Senator Orso, Grafen von Anguillera, als Dichter gekrönt worden war, ist ohnehin nach Inhalt seines Diploms zugleich als *magnus historicus praeclaro magisterii nomine* ausgezeichnet worden **).

Den Uebergang vom Schüler zum Lehrer bildete das Bachalariat. Als *Bachalarius* galt aber anfänglich jeder, der lehrte ohne Doktor zu sein; wenigstens sind in Urkunden des Mittelalters *doctores* und *bachalarii* als den ganzen Lehrstand erschöpfend aufgeführt.

Woher der Name *bachalarius* stammt, ist sehr bestritten; am wahrscheinlichsten ist die Ableitung von dem altfranzösischen Worte *bachelier*, was einen Ritter geringeren Ranges (*bas-chevalier*) bedeutete, während gegen die Ableitung des Wortes von *bacca laurea* namentlich der Umstand spricht, daß in den ältesten Urkunden nur die Form *Bachalariat*, nicht, wie später üblich wurde, *Bachalaureat* vorkommt.

Um *Bachalarius* werden zu können, mußte man die in den Statuten der einzelnen Fakultäten vorgeschriebene Zeit studirt, ein bestimmte Anzahl der an den einzelnen Schulen

*) Häußer, Geschichte der rheinischen Pfalz, 1. A. Bd. 1, S. 616 f.

**) Gauß, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. 1, S. 69 ff.

herkömmlichen Vorträge und Disputirübungen gehalten, sowie eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die Bachalarien hatten eigentlich nur über die vorbereitenden oder weniger schwierigen Disciplinen zu lesen, führten aber auch häufig die von den Professoren begonnenen Hauptvorlesungen zu Ende. Außerdem waren dieselben zu Repetitorien und zur Theilnahme an den öffentlichen Disputationen verpflichtet.

Besondere Bestimmungen galten an der theologischen Fakultät zu Paris, wo man drei Klassen von Bachalarien unterschied, nämlich *biblici* oder *cursores*, *sententarii* und *formati*. Um *biblicus* zu werden und in Folge davon nach einem vor der Fakultät bestandenen Examen zu Kursen über die Bibel berechtigt zu sein, mußte man sechs Jahre studirt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, auch durfte man nicht unehelicher Abkunft oder verwahten sein. Wer *sententarius* werden wollte, mußte ein neunjähriges Studium der Theologie und zwei Vorlesungen über die Bibel nachweisen, eine Probepredigt und eine besondere Disputation halten. Hatte er hierauf über *Petri Lombardi sententiae*, welche als die erste dogmatische Autorität galten, ein Jahr lang gelesen, so wurde er *formatus* *). Diese Eintheilung der Bachalarien ging auch auf deutsche Universitäten über; dieselbe findet sich z. B. noch in den Statuten der Universität Ingolstadt von 1475 **).

Allmählich hörte aber das Bachalariat wenigstens an den meisten deutschen Universitäten (eine Ausnahme besteht z. B. an der theologischen Fakultät zu Sena) überhaupt auf, eine Vorstufe für die Erwerbung des Doktorgrades zu sein.

Auf das Bachalariat folgte die *Licentiat*ur. Diejenigen nämlich, welche das unbeschränkte Recht zu lehren erlangen wollten, mußten sich diese *licentia docendi* besonders erwerben. Die Verleihung geschah auf Grund einer vorgängigen schriftlichen und mündlichen Prüfung. Zu derselben konnte in der Regel nur ein Bachalarius zugelassen werden, welcher bereits seine Lehrthätigkeit mindestens ein Jahr lang bethätigt hatte. Die Prüfung wurde von der Fakultät oder vom Dekan und mehreren Mitgliedern derselben abgehalten.

Die Doktorwürde selbst war aber mit der Ertheilung der *licentia* noch nicht verbunden, sondern mußte wiederum besonders erworben werden, zu Bologna mittels einer auf die *privata examinatio*, durch welche der *Licentiat*engrad erlangt worden war, folgenden *publica examinatio* oder des sog. *conventus*. Der *Licentiat* hatte dabei eine Rede und eine Vorlesung zu halten, über welche die Scholaren gegen ihn disputirten. Erst mit der Doktor-

*) Thurot, a. a. O. S. 137 f.

***) Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, Bb. ² 1, S. 61 f. 65.

würde war die Aufnahme in den Lehrkörper bewirkt. In der Regel wurden übrigens *privata* und *publica examinatio* kurz nach einander abgehalten; beide bildeten dann bloß zwei Theile einer und derselben Handlung. Es sind jedoch auch schon aus Bologna Fälle bekannt, wo die *Licentiat*ur eine lang fortdauernde Eigenschaft und nicht bloß einen Uebergang zum Doctorate bildete *) In späterer Zeit kam es ohnehin vor, daß sich Viele mit dem *Licentiat*engrade begnügten. Die förmliche Erwerbung der theologischen Doctorwürde trat überhaupt nach und nach in Folge der erhöhten wissenschaftlichen Anforderungen immer mehr außer Uebung. Dagegen pflegen heutzutage in den übrigen Fakultäten *Licentiat*en- und Doctorgrad, nachdem eine schriftliche Abhandlung des Kandidaten (sog. *Inauguraldissertation*) die Genehmigung der Fakultät erhalten hat und die darauf folgende mündliche Prüfung (das *examen rigorosum*) gut ausgefallen ist, gleichzeitig und eodemque actu verliehen zu werden. Von einer öffentlichen Disputation mit oder ohne Präses wird in neuerer Zeit gewöhnlich abgesehen.

Licentia docendi und Doctorwürde wurden, gleich dem *Bachalariate*, zu Bologna in den ersten Zeiten durch das Doctorenkollegium unabhängig von jeder fremden Gewalt erteilt. Im Jahre 1219 erließ jedoch Papst Honorius III., um vorgekommene Mißbräuche zu beseitigen, an Gratia, den damaligen Archidiaconus des Domstiftes zu Bologna, eine Verfügung, nach welcher künftig ad *docendi* regimen Niemand zugelassen werden sollte, außer mit Genehmigung des Archidiaconus und nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung. Die im Jahre 1363 an der Universität Bologna vom Papste Innocenz VI. gestiftete theologische Fakultät stand ohnedies gleich anfänglich unter dem Bischöfe.

Zu Paris aber war von jeher der Domkanzler zugleich Aufseher über die Domschule, und da aus dieser wenigstens größtentheils die Universität hervorging, so stand dem Kanzler schon nach der allgemeinen Kirchenverfassung auch eine Aufsicht über die Universität und über die Promotionen zu **). Jedoch wurde auf desfallsige Beschwerden der Lehrer dem Kanzler vom Papste Innocenz III. im Jahre 1213 ausdrücklich untersagt, die *licentia docendi* ohne besondere Gründe denjenigen zu verweigern, die von ihren Lehrern als würdig empfohlen worden waren ***).

*) Savigny, a. a. O. S. 211 ff.

***) Ders., a. a. O. S. 223 ff.

***) Thurot, a. a. O. S. 9 f.

Bei einer derartigen Aufsicht über die Promotionen blieb es auch an den in Deutschland entstandenen Universitäten, welchen, seitdem der Grundsatz Geltung erlangt hatte, daß zur Stiftung einer Universität überhaupt ein päpstliches, später wenigstens ein kaiserliches, schließlich ein landesherrliches Privilegium nothwendig sei, in ihren Stiftungsbriefen das Recht der Ertheilung akademischer Grade ausdrücklich verliehen worden war.

Dagegen hatte früher kein Kaiser sich das Recht beigelegt, aus eigener Machtvollkommenheit Doktoren zu ernennen. Erst Friedrich III. nahm ein solches Recht — abgesehen vom theologischen Doktorgrade, um Kollisionen mit dem Papste zu vermeiden — für sich persönlich in Anspruch und machte davon auch schon in Italien, bald nach seiner Kaiserkrönung, reichlichen Gebrauch. Enea Sylvio (später Papst Pius II.) berichtet: multos doctores Caesar in Italia promovit, quibus aurum pro scientia fuit, wogegen andererseits der Ausspruch von Kaiser Sigmund bekannt ist, daß er zwar an einem Tage tausend Unwissende zu Rittern, in tausend Jahren aber nicht Einen zum Doktor machen könne. Später wurde sogar den schon erwähnten Pfalzgrafen oder deren Vertretern das Recht übertragen, im Namen des Kaisers die Doktorwürde zu verleihen. Jedoch wurden die also geschaffenen Doktoren, welche man *doctores bullati* nannte, stets viel weniger respektirt, als die auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung von Seite einer Fakultät legitime seu rite promovirten. Dieselben durften insbesondere auch in kein Metropolitankapitel gewählt werden und wurden zu Beisitzerstellen an dem kaiserlichen Kammergerichte nicht zugelassen *).

Die ordentliche Ertheilung des Doktorgrades durch den dazu von der Fakultät ermächtigten promotor zählte zu den feierlichsten akademischen Akten. Dieselbe fand zu Paris und Bologna in der Kathedralekirche statt und war größtentheils symbolischer Art, indem mit der eigentlichen Ernennung und Proklamation zunächst die Ertheilung der sog. Doktorinsignien erfolgte. Diese bestanden in der Anlegung der *cappa* oder des Doktormantels, der Aufsehung des *birettum* oder des Doktorhutes und der Ansteckung des *annulus doctoralis*; das Recht einen Ring zu tragen, war nämlich ehemals ein Vorrecht des Adels. Sodann wurde dem neuen Doktor ein seine Wissenschaft betreffendes Buch, z. B. dem Theologen die Bibel, dem Juristen das *corpus juris*, übergeben, erst verschlossen und dann aufgeschlagen, als Ermahnung zum fortdauernden Studium und Nachdenken. Den Schluß bildete die Segnung und als Ausdruck kollegialischer Eintracht die sog. *Kußweihung* oder das *osculum*

*) Haupt, a. a. O. S. 66 f. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, S. 220. Muther, die Wittenberger Universitäts- und Fakultäts-Statuten vom Jahre 1508, Prolegomena S. IV.

pacis. In späterer Zeit kam auch das Umhängen einer goldenen Halskette vor als Zeichen der erlangten Freiheit und Würde *).

Heutzutage pflegt von allen diesen Ceremonien Umgang genommen zu werden.

Dagegen bildet die Ableistung des Doktoresides noch gegenwärtig einen wesentlichen Bestandtheil des Promotionsaktes. Der Eid ist im Allgemeinen darauf gerichtet, das Wohl der Universität und Fakultät nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich der erlangten Auszeichnung jederzeit in allen Stücken würdig zu erweisen. Außerdem wird, um dem Grundsätze, daß die Doktorwürde vollkommen gleichwerthig ist, sie mag von dieser oder jener Fakultät verliehen worden sein, praktische Anerkennung zu sichern, in der Regel eine eidliche Gelobung darüber verlangt, daß der Promovirte nicht nochmals an einer anderen Universität denselben gelehrten Grad nachsuchen oder annehmen werde. In früheren Zeiten wurden vor und bei der Ertheilung des einen und anderen Grades überhaupt mehrere Eide gefordert, z. B. auch darüber, daß der Kandidat die gesetzliche Zeit studirt, ferner daß er nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren entrichtet habe, sowie daß er sich im Falle der Abweisung nicht rächen wolle (sog. Eid de non vindicando). Zu Heidelberg mußten die Mediciner sogar schwören: *ne ex mercurio vel stibio praeparata adhiberent*. Im Jahre 1655 erklärten aber alle daselbst studirenden Mediciner, daß sie lieber die Universität verlassen, als sich einer derartigen Beschränkung in ihrer Praxis unterwerfen würden, worauf die Entfernung dieser Stelle aus der Eidesformel durch ein kurfürstliches Decret verfügt wurde **).

Nach vollzogener Promotion wurde und wird noch jetzt ein förmliches Diplom als Zeugniß für den Akt und für die Berechtigung zur Führung des Dokortitels ausgestellt.

Die Kosten der Promotion waren früher sehr beträchtlich, namentlich in Folge der feierlichen Aufzüge, der obligaten Doktorschmäuse und der in Wein und Konfekt, Bavett- und Handschuh = Reichungen an die Examinatoren und Ehrengäste bestehenden Doktorgeschenke, sowie der Remunerationen für *poëmata* und *carmina*, an welchen es nicht fehlen durfte. So hatte z. B. ein gewisser Vianesius zu Bologna im Jahre 1299, als ihm überdies die Promotion von Seite der Fakultät verweigert werden wollte, bereits über 500 Lire, ungefähr 1900 Mark, für Scharlachtuch, Pelze u. s. w. ausgegeben ***).

*) Rubenowii, oratio pro datione insigniorum (!) in jure canonico ad Herm. Stupwachter, anno 1460 recitata, bei Pyl, Pommerische Geschichtsdenkmäler, Bb. 2 S. 132 ff.

**) Haug, a. a. D. Bb. 2, S. 183 ff.

***) Savigny, a. a. D. S. 221 ff.

pflegte bei Promotionen entfaltet zu werden, welchen erlauchzte Personen oder gar der Landesfürst selbst anwohnten, wie z. B. bei der ersten Promotion zu Ingolstadt: sie wurde an Johannes Permetter von Adorf im Jahre 1473 in Gegenwart Herzogs Ludwig des Reichen und seines Hofstaats vollzogen und schloß mit einem splendiden Festmahle ab, bei welchem die herzoglichen Trompeter die Tafelmusik bliesen *).

Die Sprache, deren man sich bei den Prüfungen, Disputationen und bei der Promotion bediente, war selbstverständlich, und zwar noch bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, die lateinische. Nur wenn Damen von Rang einer Disputation beiwohnten, konnte der Rektor den Gebrauch der deutschen Sprache gestatten, und selbst die zur Vertheidigung ausgesetzten Streitsätze konnten unter dieser Voraussetzung den Verhältnissen angepaßt werden; so ließ z. B. bei einer medicinischen Disputation zu Ingolstadt im Jahre 1783, welche in Anwesenheit der Frau Statthalterin und der Frauen mehrerer Edelleute gehalten wurde, der Dekan nicht nur von der lateinischen Sprache Umgang nehmen, sondern auch den Doktoranden statt über die aufgestellten Thesen über die Schädlichkeit des unmäßigen Tanzens disputiren **).

An Stelle der ordentlichen, d. h. öffentlichen und feierlichen Promotion gab es bereits im siebzehnten Jahrhundert auch eine promotio in absentia und in stuba. Jene wurde anfänglich nur aus besonderen, das persönliche Erscheinen des zu Promovirenden unmöglich machenden Gründen zugelassen, z. B. wenn derselbe schwer krank daniederlag. Bedauerlicherweise kamen aber solche Promotionen ohne Strumpf und Trommel, wie man sie nannte, d. h. ohne Amtskleid und Aufzug, später allgemein und unbedingt in Aufnahme. Die Privatpromotion durch den Dekan auf seinem Zimmer war unter allen Umständen bereits eine Ausartung des Institutes ***). Welche Nachtheile aus dergleichen formlosen Promotionen erwuchsen, wie sehr dadurch die akademischen Würden diskreditirt, ja sogar zum Gegenstande einer Handelspekulation gemacht wurden, bei welcher selbst unächte und gefälschte Diplome Verwendung fanden, ist fattsam bekannt. Es war daher ein dringendes Bedürfnis, daß sich endlich die deutschen Universtitäten zu einer Abschaffung aller Promotionen in absentia vereinigten.

*) Prantl, a. a. D. S. 33.

**) Ders., a. a. D. S. 679.

***) Ders., a. a. D. S. 40, 479, 603 f.

Wesentlich anders verhält es sich mit der Ertheilung der Licentiaten- oder Doktorwürde *honoris causa*, um dadurch Personen auszuzeichnen, die sich bereits durch wissenschaftliche Thätigkeit einen glänzenden Namen und Ruf erworben haben. In der theologischen Fakultät pflegt überhaupt, wie schon bemerkt, die regelrechte Erwerbung des Doktorgrades nur ganz ausnahmsweise vorzukommen. Auch die Verleihung des Ehrendoktorates von Seite einer Fakultät an Männer, die sich durch Verdienste auf einem anderen als dem wissenschaftlichen Gebiete ein *monumentum aere perennius* gesetzt haben, vermag, insoferne dabei jedes Mißverständniß von vorneherein ausgeschlossen ist, der Würde selbst keinen Eintrag zu thun. So wurde bekanntlich Feldmarschall Blücher von der Universität Oxford zum *doctor juris* ernannt, und wie diese Promotion damals in Deutschland aufgenommen wurde, ergibt sich aus folgenden Strophen Friedrich Rückert's, deren Mittheilung auch an diesem Orte nicht als unpassend erscheinen dürfte.

„Als Blücher auf dem Feld der Schlacht
Gewaltig disputiret,
Wo Gott der Herr mit seiner Macht
Ihm selber präsidiret,
Hat England ihn dafür
Nach Recht und nach Gebühr
Gemacht zum *doctor juris*."

Doktor von echtem Ritterrang,
Das Schwert ist deine Feder,
Die Streitfack' ist ein Waffengang,
Das Schlachtfeld der Katheder;
Da trittst Du mit Gewicht
Dem Feind vor's Angesicht
Als rechter *doctor juris*.

Fahr' nur in dem Proceffe fort,
Den du mit ihm begonnen,
Führ' mit Kanonenschall Dein Wort,
Bis daß Du hast gewonnen.
Lehr unser deutsches Recht
Dem Franzmann im Gefecht,
Held Blücher, *doctor juris*!"

So wenig als gegen die Ehrenpromotionen an Personen, die eine solche Auszeichnung wirklich verdienen — ihre Verleihung setzt ohnedies in der Regel einen einstimmigen Beschluß der betreffenden Fakultät voraus —, ist gegen die Sitte etwas zu erinnern, nach welcher eine Fakultät denjenigen, die vor fünfzig Jahren das Doktorat im gewöhnlichen Wege von ihr erworben und sich desselben auch späterhin würdig erwiesen haben, das Diplom am Ehrentage erneuert.

Die Rechte der Doktoren bestanden ursprünglich darin, daß sie ein unbedingtes Recht überall (*hic et ubique terrarum*) zu lehren und zugleich die Berechtigung zur Theilnahme an neuen Promotionen hatten. Letztere wurde jedoch schon frühe, zu Bologna bereits am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, auf eine bestimmte Zahl von besonders gewählten Mitgliedern, welche die sog. Promotions- oder Honorenfakultät bilden, beschränkt. Die wesentlichste Reform des ganzen Verhältnisses trat aber schließlich am Ende des vorigen und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts — in Bayern, soweit ich ermitteln konnte, zunächst nach einem Organisationsrescripte betreffend die Universität Landshut vom 25. November 1799 — dadurch ein, daß die *licentia docendi* oder *venia legendi* aufhörte, eine selbstverständliche Folge der Licentiaten- oder Doktorwürde zu sein, vielmehr an besondere Bedingungen geknüpft wurde, namentlich an die Genehmigung von Seite der Staatsregierung, und daher jetzt auch nur noch das Recht, an einer bestimmten einzelnen Universität zu lehren, in sich schließt. In dieser Richtung hat insbesondere das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenz vom 12. Juni 1834 Folgendes bestimmt: Privatdocenten werden auf der Universität nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung und diese mit Auszeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, soferne die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. Die *venia legendi* wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgelegten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird auf der Universität, an welcher er studirt hat, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen.

Außerdem vermag der Doktorgrad auch nicht mehr, wie früher theilweise der Fall war, wo z. B. der medicinische Doktorgrad für sich allein schon zur Ausübung der Arzneikunde

berechtigte, oder der juristische Doktorgrad die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Weiteres mit sich brachte, die sonst erforderlichen Staatsprüfungen zu ersetzen.

Demnach erscheint die Ertheilung der Licentiaten- oder Doktorwürde gegenwärtig überhaupt nur als eine Ehrenanerkennung, als ein Zeugniß, daß der Betreffende die zu dieser Auszeichnung erforderliche Bildung habe. Bei Habilitationen jedoch wird der Besitz eines solchen Zeugnißes für unerläßlich gehalten, indem in der Regel Niemandem die *venia legendi* gewährt wird, welcher nicht zuvor den Licentiaten- oder Doktorgrad derjenigen Fakultät erlangt hat, in welcher er sich habilitiren will. Bis vor Kurzem war überdies, nach dem alten Grundsatz: *universitas est fundata in artibus*, die philosophische Doktorwürde eine allgemeine Vorbedingung für die *venia legendi* auch in den übrigen Fakultäten.

Nächst dem Recht zu lehren nahmen die Doktoren in Deutschland ehemals noch eine große Anzahl anderweitiger Vorrechte und Privilegien in Anspruch; bei einer Promotionsrede zu Greifswald im Jahre 1460 wurden nicht weniger als dreißig solcher Vorrechte aufgezählt *). Zuerst waren es die Doktoren der Rechte, welche mit dergleichen Ansprüchen auftraten und größtentheils durchdrangen, da sie, je allgemeiner die Anerkennung und Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland wurde, zu immer größerem Ansehen gelangten und die höchsten Staats- und Ehrenämter inne hatten. Freilich machten sich dieselben aber auch andererseits durch ihr Auftreten und insbesondere durch die Art und Weise, wie sie das römische Recht in Aufnahme und Anwendung zu bringen suchten, bei dem Volke höchst mißliebig, so daß dieses sich bekanntlich sogar durch gewaltfame Vertreibung der Doktoren zu helfen suchte. Noch im sechzehnten Jahrhundert gaben die Schöffen zu Frauenfeld im Thurgau ihrer Abneigung einen drastischen, fast komischen Ausdruck. Sie setzten einen *doctor juris* aus Konstanz, der vor ihnen den Bartolus und Baldus citirt hatte, mit den Worten vor die Thüre: höret ihr Doktor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und anderen Doktoren, wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte; 'naus mit euch Doktor! **).

Unter den Vorrechten, welche den Doktoren der Rechte und später auch den übrigen Doktoren zukamen, war, wie schon angedeutet worden, namentlich der Besitz des persönlichen Adels begriffen. Dieselben wurden daher auch *militēs legum* oder *justitiae* genannt. Der Ausdruck *miles* bezeichnete nämlich im Mittelalter nicht einen Soldaten, sondern einen Ritter, und in der Glosse zum Sachsenspiegel ***) ist im Einklange mit der römischen Unterscheidung

*) S. o. S. 10 Anm. *).

**) Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. A. B. 2. Abth. 1, S. 185.

***) Buch 1, Art. 3; Augsburger Ausg. von 1516, Bl. 8, Col. a.

zwischen *militia armata* und *togata* ausdrücklich bemerkt: Ritterſchaft iſt zweierlei, ſtreitliche Ritterſchaft und des Rechts kriegeriſche Ritterſchaft; ſtreitliche Ritterſchaft gehört wider die Feinde, die mit Waffen ſchaden wollen, des Rechts kriegeriſche Ritterſchaft gehört denen zu, die mit des Rechts Behendigkeit dem Unrecht widerſtahn. Ein gewiſſer Peter von Andlau fügte in ſeiner um das Jahr 1460 verfaßten Schrift *de imperio germanico* den Worten: *immo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium* ſogar die Behauptung hinzu: *et si viginti annos in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet*. Auch in den früheren Reichsgeſetzen waren die Doktoren mehrfach dem Adel gleichgeſtellt. Um als Beißiger des Reichskammergerichts aufgenommen zu werden, war entweder adelige Geburt oder die Doktorwürde erforderlich; in den Dom- und Kollegiatſtiftern wurden Doktoren unbedingt zugelassen, während man von Anderen den Beweis ritterlicher Geburt oder Ahnenprobe forderte, und im Reichsabschiede von 1500 waren die Doktoren ſogar über die vom Adel, welche nicht Ritter ſeien, geſetzt.

Das Adelsprivilegium der Doktoren iſt aber ſeitdem gänzlich hinweggefallen. Daſſelbe gilt, abgesehen etwa von der Stiftsfähigkeit der Doktoren der Theologie und der Rechte, von allen Privilegien, deren ſich die Doktoren als ſolche vormals zu erfreuen hatten.

Doch nun laſſen Sie mich ſchließen; ich fürchte ohnehin Ihre Nachſicht und Geduld ſchon zu ſehr in Anſpruch genommen zu haben.

Commilitonen! Die Bilder aus der Geſchichte der akademiſchen Grade, welche ich vorzuführen mir erlaubte, waren mannigfaltig. Ernſte Züge wechselten mit ſolchen, welche vielleicht bei uns ein Lächeln zu veranlaſſen geeignet ſind. Vergessen wir aber nicht, daß die letzteren von den Anſchauungen ihrer Zeit aus begriffen und gewürdigt ſein wollen. Gegen frühere Zeiten iſt das Promotionsweſen jetzt weſentlich vereinfacht. Iſt man auch in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts hierin zu weit gegangen und iſt dadurch eine Entwerthung der akademiſchen Grade herbeigeführt worden, ſo haben doch die letzten Decennien die Gefahr erkannt und derſelben durch ſchärfere Spannung der wiſſenſchaftlichen Anforderungen vorgebeugt. Ohne Ruhmredigkeit, aber mit ſtolzem Bewußtſein können die deutſchen Univerſitäten der Gegenwart die Ertheilung ihrer *summi honores* als eine Auszeichnung anſehen, welche, um mit Klopſtock zu reden, des Schweißes der Edlen werth iſt.